

(„Schweizers“, „Preußen“) und des ‚Polen‘ in den Eheromanen von Goethe („Die Wahlverwandtschaften“) und Fontane („Effi Briest“). Der Weimarer, der auf seiner ‚polnischen Reise‘ über Tarnowitz, Krakau und Wieliczka nicht hinauskam, gewann seine Vorstellung vom ‚Polen‘ und dem ‚Polnischen‘, wie Bernd Neumann (Trondheim) darlegt, durch den Umgang mit der Person und den Werken des Königsbergers, Kościuszko-Verehrers und Kulturvermittlers Zacharias Werner. Dessen Feuergeist und dessen Leidenschaftlichkeit, die Goethe bis an den Rand der Selbstaufgabe mitriß, habe dieser mit dem ‚Polnischen‘ assoziiert und seiner Romanfigur Eduard mitgegeben. Da Fontane sowohl Werners Dramen gut gekannt habe als auch Goethes „Wahlverwandtschaften“ habe übertreffen wollen, finde sich in der Kontrastierung des kühl kalkulierenden Innstetten (der sich allerdings nicht „im preußischen Teil Polens“ [S. 193] auskennt; sein Kessin liegt in Ostpommern) mit dem leichtlebigen ‚halben Polen‘ Crampas *mutatis mutandis* noch einmal dieselbe Konfiguration, deren reales Urbild in dem Gegensatz zwischen Goethe und Werner – und beider sowohl lyrischem wie amourösem Wettstreit – zu suchen sei. So jedenfalls die suggestiv vorgetragene plausible, wenn auch kaum sicher belegbare These N.s.

Kleiner ist die Zahl der Beiträge, die der zweiten Themengruppe angehören. Sie sind Erscheinungsformen des Kulturtransfers, also des Übergangs einzelner kultureller Phänomene von einer Kultur in eine andere, dargestellt an literarischen Texten, und Fällen von Intertextualität gewidmet. Den Weg einer spezifischen literarischen Gattungskonvention von der polnischen (bukolischen) Literatur in die litauische – in einem Gebiet, wo beide Sprachräume sich überschneiden, bei einem bikulturell geprägten Autor, Antanas Klementas – verfolgt Stephan Kessler. Motivliche Verbindungslinien von Goethes „Mignon“-Gestalt und E.T.A. Hoffmanns „Serpentina“ zu Hans Christian Andersens Märchenfigur „die kleine Seejungfrau“ und weiter zu Thomas Mann zieht Yvonne-Patricia Alefeld (Düsseldorf). Kulturgrenzen überschreitende Rezeptionsprozesse zwischen Werk und (professionellen) Lesern beleuchtet schließlich Janina Gesche (Stockholm) am Beispiel eines Vergleichs von Besprechungen von Grass' Roman „Die Blechtrommel“ aus der Feder von Rezensenten aus Polen, Schweden und Deutschland.

Oldenburg

Jens Stüben

Margret Obladen: Magdeburger Recht auf der Burg zu Krakau. Die güterrechtliche Absicherung der Ehefrau in der Spruchpraxis der Krakauer Oberhofs. (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N.F. Bd. 48.) Duncker & Humblot. Berlin 2005. 235 S. (€ 74,80.)

Die von Karin Nehlsen-von Stryk (Freiburg i. Br.) angeregte und betreute juristische Dissertation hat die Auswertung von Sprüchen des „Krakauer Oberhofs“, eines 1356 eingerichteten Spruchkollegiums/Gerichts für die Städte deutschen Rechts in Kleinpolen, zum Inhalt. Quellengrundlage bilden die von Ludwik Łysiak und Nehlsen-von Stryk edierten „*Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis*“ aus der Zeit 1456-1511 (2 Bde., Frankfurt/M. 1995/1997). Die Untersuchung ist damit in jenen Forschungszusammenhang einzuordnen, welcher eine willkommene Verbindung zwischen edierten Schöffen-, Fakultäts- sowie Gerichtssprüchen und systematischer inhaltlicher Auswertung herstellt.

Als Untersuchungsgegenstand hat Margret Obladen das eheliche Güterrecht mit Blick auf die rechtliche Absicherung der Ehefrau gewählt. Primär geht es um die Rechtspraxis, die besondere Relevanz für die Rechts- und Sozialgeschichte ausmacht.

Die Arbeit ist in drei große Hauptteile gegliedert: A. Einleitung, B. Spruchpraxis des Krakauer Oberhofs, C. Schlußbetrachtung. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein (sehr begrüßenswertes) Sachwortverzeichnis beschließen den Band. In der Einleitung werden Gegenstand, Ziele und Methoden der Untersuchung, der Forschungsstand sowie Grundfragen des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Polen und Charakteristika des „Krakauer Oberhofs“ hinsichtlich seiner Verfassung, Arbeitsweise und (überwiegend in

Latein verfaßten) Sprüche vorgestellt. Dabei werden auch Kernfragen der „Rezeption des deutschen Rechts in Osteuropa“ (S. 15) berührt und (angesichts der Komplexität dieses Prozesses) ansatzweise beantwortet. Die „Ostsiedlung“ wird folgerichtig in einen „europäischen Rahmen“ gestellt (S. 27). In der Stadt sieht die Vf.in den „Motor der rationalen Rechtsentwicklung“ (S. 31).

Der Hauptteil bildet qualitativ wie quantitativ das Kernstück der Arbeit (S. 48-184). Hier werden sehr eindrucksvoll und detailliert die grundlegenden Prinzipien und Rechtsinstitute des ehelichen Güterrechts auf der Grundlage der Krakauer Sprüche herausgearbeitet. Sehr gehaltvoll erscheinen dabei der regelmäßige Rückgriff auf die Hauptquellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts und die Herausarbeitung der Spezifika in bezug auf das jeweils in den Sprüchen aufscheinende Prinzip oder Institut. Dabei werden auch die rechtssprachlichen Aspekte einbezogen. Knappe wörtliche Zitate aus den einschlägigen normativen Quellen und den Sprüchen unterstreichen die Beobachtungen der Vf.in nachhaltig. Im einzelnen werden folgende Rechtsinstitute näher untersucht: Erbfolge, Gerade, *dotaticium* (Zuwendung des Mannes an die Frau), Dritteilsrecht, eheliche Vergabungen und Testamente. Damit ist nahezu die gesamte Breite des ehelichen Güterrechts, sofern es auf die materielle Absicherung der Ehefrau zielt, abgedeckt. Teilweise werden sie sehr variantenreich ausdifferenziert (etwa S. 58 ff.: gegenständlicher Bereich der Gerade, Erbfolge bei Gerade, Witwengerade, Ausnahmen durch Privilegien u.a.).

In einer Schlußbetrachtung faßt O. ihre Ergebnisse zusammen und zeigt zudem zukünftige Forschungsfelder auf. Besondere Hervorhebung verdient die knappe Charakteristik des Krakauer Schöffengerichts (S. 203-212) ganz am Ende der Darstellung (hier insbesondere die Aussagen zum Verhältnis von *ius teutonicum*, *consuetudo*, *wilkor*, *privilegium*). Die Vf.in tritt mit guten Argumenten gegen die traditionelle Gegenüberstellung von gelehrtem und ungelehrtem Recht ein (S. 210). Die verschriftlichte und normengestützte Arbeitsweise des Krakauer Obergerichts sprechen gegen eine Verabsolutierung dieser unterschiedlichen Traditionen.

Selbstverständlich mußten mehrere interessante Fragen offen bleiben. Aus gerichtsverfassungsgeschichtlichem Blickwinkel wäre eine eingehendere Betrachtung zum Charakter der Institution, die auf der Burg Krakau Rechtssprüche produzierte, von zentralem Interesse. War sie ein „Obergericht“ (S. 35) oder ein „Oberhof“ (S. 35)? Beide Begriffe werden von der Vf.in benutzt (S. 38: „Der Krakauer Oberhof wurde als oberstes Gericht [...] gegründet.“). O. plädiert für eine „Doppelfunktion als Königsgerecht und Oberhof“ (S. 45). Dabei stellt sich die Frage, wie das zu vergleichbaren Institutionen im sächsisch-magdeburgischen Rechtskreis, der vor allem von den Schöppenstühlen/Schöffengerichten als Rechtsauskunftsgremien dominiert ist, paßt. Das Problem faßt die Vf.in gut, was an der Einbeziehung der aktuellen Literatur erkennbar ist. Damit weist die Arbeit mehr oder weniger unmittelbar auf ein weiteres bekanntes und breit gespanntes Desiderat der Forschung hin.

Das Quellen- und Literaturverzeichnis spiegelt den neuesten Stand der Forschung wider (auch Arbeiten von polnischen Autoren wurden herangezogen). Insgesamt ist die Dissertation als sehr lobenswerte, unser Wissen über das sächsisch-magdeburgische Recht in einer ostmitteleuropäischen Metropole bereichernde Arbeit zu bewerten. Sie sollte zu vergleichbaren Untersuchungen über weitere Rechtsgebiete und zur Auswertung ähnlicher Quellen anregen. Gedruckte Schöffengerichts- und Oberhofsprüche sind inzwischen in reichlichem Maße vorhanden.

Halle/Saale

Heiner Lück

Stephan Scholz: Der deutsche Katholizismus und Polen (1830-1849). Identitätsbildung zwischen konfessioneller Solidarität und antirevolutionärer Abgrenzung. (Einzelveröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts Warschau, Bd. 13.) fibre Verlag. Osnabrück 2005. 430 S. (€ 35,-)

Mit dem Thema ‚Konfessionalität und Identitätsbildung‘ wendet sich Stephan Scholz einem Schwerpunkt der jüngeren historischen Forschung zu. Zwar liegen hierzu vor allem